



Mag.<sup>a</sup> Susanne Neuwirth

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesrat  
Die Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 14. September 2011  
GZ. 27000.0040/17-L2.1/2011

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 13. September 2011 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlagen

KOM (11) 109 endg.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

Energieeffizienzplan 2011

(47276/EU XXIV.GP)

und

KOM (11) 370 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

(54864/EU XXIV.GP)

beiliegende **Ausschussfeststellung** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Mag.<sup>a</sup> Susanne Neuwirth)

Beilage

Präsidentin des Bundesrates  
A-1017 Wien, Parlament  
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)  
Fax +43 1 401 10-2434  
susanne.neuwirth@parlament.gv.at

DVR: 0050369

An den  
Präsidenten der  
Europäischen Kommission  
Herrn José Manuel BARROSO

1049 Brüssel  
BELGIEN

## AUSSCHUSSFESTSTELLUNG

**des EU-Ausschusses des Bundesrates  
vom 13. September 2011**

KOM (11) 109 endg.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

Energieeffizienzplan 2011

(47276/EU XXIV.GP)

und

KOM (11) 370 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

(54864/EU XXIV.GP)

### **"I. Ausschussfeststellung:**

Energieeffizienz ist eine wichtige Maßnahme zur Erreichung der europäischen Klimaziele. Österreich hat sich dazu verpflichtet, die Energieeffizienz um 9% bis zum Jahr 2016 anzuheben. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der vereinbarten Energie- und Klimaschutzziele und auch zu den Zielen im Rahmen der EU 2020 Strategie. Vor dem Hintergrund vermehrter fossiler Energieimporte in die EU zu steigenden Preisen spielt die Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien als auch Maßnahmen zur Energieeffizienz sowohl mittelfristig als auch langfristig eine bedeutende Rolle. Der Vorschlag der Europäischen Kommission schlägt in der Mitteilung verschiedene Maßnahmen vor, wie die EU EU-weit bis zum Jahr 2020 20% des Primärenergieverbrauchs gegenüber den derzeitigen Prognosen einsparen sollen. Die Erreichung dieses Ziels soll nach einer Evaluierung der Maßnahmen von Seiten der Kommission durch die Einrichtung von verbindlichen, nationalen Zielen geschehen. Derzeit ist jedoch nicht absehbar, ob und in welcher Höhe es solche verbindlichen, nationalen Ziele ab 2014 geben wird. Diese Tatsache birgt eine hohe

Planungsunsicherheit für die Mitgliedstaaten und in weiterer Folge für die Bundesländer. Es wird daher die Auffassung vertreten, dass es kontraproduktiv wäre, gleich hohe und damit nicht miteinander in Relation stehende nationale Energieeffizienzziele für jeden EU-MS verbindlich festzuschreiben, da die Ausgangslage bei den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist und damit auch die Effizienzziele auf die jeweilige Ausgangslage in dem MS angepasst sein müssen.

Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet Energieeffizienz, dass die Energiekosten für Privatpersonen und auch Unternehmen gesenkt werden. Der Anwendungsbereich des neuen RL Vorschlags überschneidet sich mit anderen, bereits bestehenden RL (Kraft-Wärme-Koppelungs-RL (2004/8/EG) und der EnergiedienstleistungsRL (2006/32/EG). Darum ist es wesentlich, dass darauf geachtet wird, keine Zweigleisigkeiten entstehen zu lassen.

Grundsätzlich sollte es auch zu einer klaren Definition von Energieeffizienz und Energieeinsparung kommen. Ersteres ist durch eine Verbesserung des technischen Standards von Geräten zu erreichen, letzteres durch bewusstes Einsparen von Energie bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Gerade bei dem Vorschlag von „*smart meters*“ kommt es zu einer Vermischung des Begriffs, da diese eine Verhaltensänderung beim Konsumenten/bei der Konsumentin und Unternehmen bewirken und somit eine Energieeinsparung darstellen.

Das Wirtschaftswachstum nach der Krise soll durch gemeinschaftliche und unter Umständen überzogene Maßnahmen nicht gefährdet werden. Darum muss jede Änderung auch mit dem Maßstab einer gesamtwirtschaftlichen Kosten/Nutzen Rechnung gesehen werden. Die Einführung der bereits erwähnten „*smart meters*“, also intelligente Stromzähler, wird zum Beispiel nach einer gesamtwirtschaftlichen Kosten/Nutzen Rechnung bewertet.

Insbesondere die Verpflichtung, die Energieversorger dazu zu bringen, 1,5% des Vorjahresverbrauchs durch Energieeffizienzmaßnahmen zu erreichen, scheint fragwürdig. Generell weichen die Energiefördersysteme in den Mitgliedstaaten sehr voneinander ab. Durch massive Verpflichtungen werden die bereits bestehenden Energiefördersysteme in den Mitgliedstaaten gestört. Energielieferanten sind Schlüsselakteure in der Energiewirtschaft und daher wird prinzipiell die Einbindung von Energieunternehmen bei der Forcierung von

Energieeffizienz im Endenergiebereich begrüßt. Allerdings gibt es eine Vielzahl kritischer Anmerkungen zu der in Artikel 6 angesprochenen Einsparverpflichtung. Insbesondere wäre es überlegenswert, statt unionsweit einheitlicher verbindlicher Einsparziele, die mit Problemen verbunden sind, konkrete und verbindliche Maßnahmen vorzusehen.

Zur Verbrauchserfassung und informativen Abrechnung ist aus der Sicht des Bundesrates anzumerken, dass eine wie von Seiten der Europäischen Kommission verlangte Umstellung bis 2015 auf ein System, das den tatsächlichen Verbrauch auf der Basis der monatlichen Rechnungen ablesbar ist, ist – wenn überhaupt sinnvoll – nicht bis zu diesem Zeitpunkt zu realisieren und korreliert auch mit der flächendeckenden Einführung der smart meter.

Aus der Sicht der Abgeordneten zum Bundesrat ist insbesondere der Gedanke der Subsidiarität zu prüfen. Die Union wird nur in den Bereichen, die nicht ausschließlich in ihre Zuständigkeit fallen, tätig, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind (Art. 5 EUV). Es wird daher in verschiedenen Bereichen wie zum Beispiel bei der Verbesserung der Energieeffizienz generell und der Gebäudeeffizienz im Speziellen zu Maßnahmen kommen, deren konkrete Konformität mit dem Subsidiaritätsprinzip noch zu prüfen und streng zu beachten sein wird.

Von Seiten des Bundesrates wird die Initiative grundsätzlich unterstützt, wobei neben dem Subsidiaritätsgrundsatz auch die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten beachtet werden muss. Abschließend ist anzumerken, dass auch die Umsetzungsfrist von 12 Monaten nach In-Kraftsetzen der Richtlinie nicht ausreichend ist, da in Österreich ein komplexer Abstimmungsprozess zwischen Bund und Ländern erforderlich ist.

## II.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates geht davon aus, dass die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung bei den Verhandlungen und Abstimmungen betreffend das vorliegende Vorhaben im Rat in Übereinstimmung mit der vorstehenden Ausschussfeststellung vorgehen."